

Sa, 1. Nov. 2014
 Jülicher Zeitung / Lokales / Seite 16

Zehn Jahre Schlichter in Justitias Auftrag

Indener Hermann-Josef Schmitz für seine ehrenamtliche Tätigkeit als **Schiedsmann** geehrt. Kostengünstige Entlastung der Gerichte.

Jülich/Inden/Altdorf. „Schlichten statt Richten, in zivilen und strafrechtlichen Angelegenheiten“, dafür wirbt der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen, der den Schlichtungserfolg der Schiedspersonen auf über 50 Prozent beziffert. Von ihrer Gemeinde gewählt und vom Amtsgericht vereidigt, sorgen Schiedspersonen als neutrale Vermittler und Streitschlichter für die kostengünstige Entlastung der Gerichte und ersparen dem Bürger den Gang zum Gericht.

Schnell und unbürokratisch

Sie bearbeiten etwa nachbarschaftliche Streitigkeiten und bestimmte Privatklagedelikte wie Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Bedrohung oder Verleumdung schnell und unbürokratisch. Deshalb weiß Amtsgerichtsdirektor

Rainer Harnacke ihren Einsatz zu schätzen. Unter seiner Dienstaufsicht läuft die ehrenamtliche Arbeit der neun Männer und drei Frauen in seinem Jülicher Bezirk.

Im Rahmen einer Dienstbesprechung mit besagten Schiedspersonen ehrte er den Indener Schiedsmann Hermann-Josef Schmitz für zehn Jahre ehrenamtliche Tätigkeit. Gleichzeitig überreichte er ihm die Dankurkunde der Justizverwaltung NRW. Schmitz, Fraktionsvorsitzender der UDB-Inden, ist im Rahmen seiner Schiedstätigkeit sogar „aufgestiegen“, wie Harnacke es formulierte. Schmitz fungiert als Vorsitzender und Beisitzer der Bezirksvereinigung Aachen im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen. Die Bezirksvereinigung Aachen ist zuständig für acht Amtsgerichte und 120 Schiedspersonen.

Ein Beispiel für die ständige

Weiterbildung der Schiedspersonen ist die Dienstbesprechung mit Amtsdirektor Harnacke. Hier ging es um die Paragraphen 30, 32 und 37 des Nachbarrechtsgesetzes NRW mit seinen Unterpunkten Bodenenerhöhungen, Einfriedungspflicht und die Höhe der Vergütung. Erwähnenswert ist hierbei, dass Müllhalden oder Schuttberge nicht zu den Bodenenerhöhungen zählen. Eine Einfriedungspflicht bestehe, wenn die „Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und es sich um zwei benachbarte bebauete oder gewerblich genutzte Grundstücke handelt und ein Eigentümer die Einfriedung verlangt“. Dann muss eine gemeinsame Einfriedung auf der Grundstücksgrenze errichtet werden, beide Nachbarn müssen sich zur Hälfte an den Kosten beteiligen.

(ptj)



Zehn Jahre ehrenamtlich Schiedstätigkeit: Amtsdirektor Rainer Harnacke ehrt (L.) Hermann-Josef Schmitz (Mitte) aus Inden, mit ihm freut sich der Indener Bürgermeister Ulrich Schuster. Foto: Jagodzinska

DRUCKEN X SCHLIESSEN